



Hessisches Fischereigesetz - HFischG

- Zusammenstellung der für die Ausübung der Fischereiaufsicht relevanten Neuregelungen -

Am 28.11.2022 wurde ein neues Hessisches Fischereigesetz veröffentlicht¹. Das vollständige Gesetz finden Sie [hier](#). Auf dieser und der nächsten Seite sind diejenigen Neuregelungen gegenüber dem HFischG 2010² zusammengestellt, die für die Ausübung der Fischereiaufsicht relevant sind.

Die nachfolgend dargestellten Neuregelungen gelten seit dem 29.11.2022. Aufgrund einer Übergangsregelung im Gesetz treten weitere Änderungen erst in einigen Jahren in Kraft. Über diese Änderungen werde ich zu gegebener Zeit und rechtzeitig informieren.

Jugendfischereischeine

... dürfen nicht mehr ausgestellt werden. Jugendliche, die das zehnte Lebensjahr vollendet und das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nun ohne Fischereischein rechtmäßig fischen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- sie üben den Fischfang mit der Handangel unter der Aufsicht einer volljährigen Person, die Inhaberin oder Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist, aus;
- sie verfügen über eine eigene Fischereierlaubnis (Jugendlichen ohne Fischereischein darf nun eine Fischereierlaubnis erteilt werden, bisher durften Fischereierlaubnisscheine nur an Fischereischeininhaber ausgegeben werden);
- die aufsichtführende Person weist das Alter der Jugendlichen auf Verlangen gegenüber den Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufsehern, dem Personal der Fischereibehörden, den Inhaberrinnen und Inhabern des Fischereirechts und den Fischereipächterinnen und -pächtern durch einen amtlichen Lichtbildausweis unmittelbar nach.

Jugendliche, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Hessen haben, müssen eine Fischereiabgabe entrichten. Haben sie die Abgabe nicht entrichtet, bedeutet das nicht unmittelbar, dass sie nicht fischen dürfen, es ist jedoch eine ordnungswidrige und bußgeldbewehrte Unterlassung.

Vorhandene Jugendfischereischeine gelten zwar weiterhin, sie haben noch höchstens zum Nachweis dafür, dass die Fischereiabgabe entrichtet wurde, vorübergehend eine Funktion.

Fischereischeine, die zum eigenständigen Fischen berechtigen, können wie bisher an Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres erteilt werden (i. d. R. nur nach dem Bestehen der Fischerprüfung).

Weitere wichtige Änderungen, die die Fischereischeine betreffen, z. B. die lebenslange Gültigkeit der "normalen" hessischen Fischereischeine, treten erst nach einer Übergangszeit, die spätestens am 31.12.2025 endet, in Kraft.

¹ Art. 1 des Gesetzes für ein Hessisches Fischereigesetz und zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 17. November 2022 (GVBl. S. 576)

² Fischereigesetz für das Land Hessen in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 362), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes zur Neuordnung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931, 990)

Die „Helferregelung“

... wurde hinsichtlich der Unterstützung durch Kinder erweitert. Kinder, die gemeinsam in einem Hausstand leben, oder zwei Kinder aus verschiedenen Hausständen dürfen bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres eine volljährige und zum Fischfang berechnigte Person beim Fischfang mit deren Handangeln unterstützen, wenn sie dabei an die Fischereiausübung herangeführt werden. Nach wie vor gilt: Helferinnen und Helfer müssen sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der oder des Fischereiausübungsberechnigten aufhalten. Sie benötigen keine eigene Fischereierlaubnis. Allerdings darf durch das Angeln der Helferinnen und Helfer der Umfang der Fischereierlaubnis der volljährigen Person, die beim Fischfang unterstützt wird, nicht überschritten werden.

Personen, die 10 Jahre oder älter sind, sind Jugendliche im Sinne des § 29 Abs. 4 HFischG. Sie benötigen zwar, wie die Helferinnen und Helfer, keinen Fischereischein, dürfen aber nur unter den oben unter „Jugendfischereischeine“ erwähnten weiteren Voraussetzungen fischen.

Die Fischereierlaubnis

... darf nun auch auf den Fischfang mit anderen Fanggeräten als der Handangel beschränkt werden. Zulässig sind jetzt z. B. Fischereierlaubnisscheine, auf denen eine Beschränkung auf den Fischfang mit Reusen erklärt wird.

Fischereierlaubnisscheine

... dürfen nun auch digital ausgestellt werden. Digital ausgestellte Fischereierlaubnisscheine sind digital vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung zu übermitteln. Fischereierlaubnisscheine müssen so gestaltet sein, dass sie der Ausgeberin oder dem Ausgeber und der Empfängerin oder dem Empfänger persönlich und zeitlich eindeutig zugeordnet und ohne Hilfsmittel kontrolliert werden können.

Der Fischfang in Fischwegen und in deren Nähe

... ist nach wie vor verboten, es sei denn, dass es eine behördliche Ausnahmegenehmigung gibt, aber das Verbot wurde konkretisiert. Das Verbot gilt im Fischweg selber und am oberen und am unteren Ende des Fischweges im Umkreis von 20 Metern, an Bundeswasserstraßen im Umkreis von 40 Metern.

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten

... wurde erweitert und der Bußgeldrahmen wurden von 5.000 EUR auf 10.000 EUR erhöht. Zudem kann - zusätzlich zur Verhängung eines Bußgeldes - der Fischereischein entzogen werden.

erstellt am 09.01.2023 von
Christoph Laczny
Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 25 – Landwirtschaft, Fischerei
Fon: 0561 106-4160
E-Mail: c.laczny@rpks.hessen.de